



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Syrien

Schaffung eines Pflanzenschutzdienstes und Anordnung von Maßnahmen für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen. Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 132 vom 7. Oktober 1953.

(Fortsetzung)

Abschnitt III

Einfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen

Artikel 4

Die nach Syrien eingeführten pflanzlichen Erzeugnisse, deren Hereinnahme wegen Befalls mit einem in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Pflanzenschädlinge verboten ist, werden unter Überwachung durch die Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes vom Importeur oder demjenigen, der sie eingeführt hat, und auf dessen Kosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 10 Tagen, gerechnet vom Datum ihres Eintreffens an, zurückgeschickt. Der Pflanzenschutzdienst hat im Bedarfsfalle das Recht, während oder nach dieser Frist die pflanzlichen Erzeugnisse zu vernichten, ohne daß hieraus irgendwelche Ansprüche abgeleitet werden können.

Artikel 5

Die nach Syrien eingeführten pflanzlichen Erzeugnisse, die von einem der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Schädlinge befallen sind, werden nach dem vom Pflanzenschutzdienst als geeignet bezeichneten Verfahren und auf Kosten des Importeurs desinfiziert, ausgenommen jedoch Postsendungen, die auf Kosten des Landwirtschaftsministers desinfiziert werden.

Artikel 6

Die Desinfektionskosten werden durch Erlaß des Landwirtschaftsministers auf Vorschlag der Pflanzenschutz-Direktion (Pflanzenschutzdienst) festgesetzt.

Artikel 7

Die nach Syrien eingeführten pflanzlichen Erzeugnisse müssen von einem durch den Pflanzenschutz-

dienst des Ursprungslandes und entsprechend dem international festgelegten Muster ausgestellten Gesundheitszeugnis begleitet sein. Falls die geforderten sanitären Bedingungen bei einer der Sendungen mit pflanzlichen Erzeugnissen nicht erfüllt sind, werden die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen; der zuständige Dienst im Ursprungsland wird davon offiziell in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8

Wenn die Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes den Verdacht haben, daß eine Sendung mit pflanzlichen Erzeugnissen von einem der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Schädlinge befallen ist, haben sie das Recht, diese Sendung drei Tage lang zu beobachten, ohne daß hieraus irgendwelche Ansprüche abgeleitet werden können. Im Laufe dieser drei Tage legt der Leiter des Dienstes die endgültige Dauer der Quarantäne fest. Haben die Beamten nach Ablauf dieser Zeit das Fehlen der Symptome oder Schädlinge festgestellt, können sie die Einfuhr in das syrische Gebiet gestatten. Andernfalls finden die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung Anwendung auf die befallene Sendung.

Artikel 9

Trifft eine Pflanzensendung, die von einem der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Schädlinge befallen ist, bei einem Zollamt ein, das keine Desinfektionseinrichtung und -mittel besitzt, muß die genannte Sendung unverzüglich durch ihren Importeur und auf dessen Kosten zum nächsten Zollamt gebracht werden, das über die erforderlichen Desinfektionsanlagen verfügt.

Artikel 10

Die eingeführten pflanzlichen Erzeugnisse müssen derart verpackt sein, daß die Untersuchung und gegebenenfalls Desinfektion leicht vorgenommen werden können. Andernfalls erfolgt das Öffnen der Packstücke durch die Sachverständigen des Dienstes, wo-

für der Importeur das Risiko und die Kosten zu tragen hat. Er ist verpflichtet, die Arbeiten der Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes bei der Untersuchung der genannten Packstücke zu erleichtern.

Artikel 11

Jeder Importeur einer Sendung mit pflanzlichen Erzeugnissen ist verpflichtet, bei der Pflanzenschutz-Direktion (Pflanzenschutzdienst) über den Wirtschaftsminister des Landes einen Antrag zu stellen unter Angabe alles dessen, was auf diesen Versand Bezug hat (Exportland, Ursprung der Ware, Name und Anschrift des Exporteurs, Name und Anschrift des Importeurs und das Transportmittel). Der Importeur oder der Transithändler sind ebenfalls verpflichtet, sofort nach Eintreffen der Sendung den Pflanzenschutzdienst zu verständigen, damit er die Untersuchung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung vornehmen kann.

Artikel 12

Wer Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse einführt oder einzuführen versucht, deren Einfuhr verboten ist, oder wer versucht, auf irgendeine Weise sich den Maßnahmen zu widersetzen, die den Versand von pflanzlichen Erzeugnissen regeln, wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 1000 syr. Pfunden bestraft, und zwar neben der Beschlagnahme der Erzeugnisse und erforderlichenfalls ihrer Vernichtung, ohne daß der zuständige Dienst dafür ersatzpflichtig gemacht wird.

Artikel 13

Über die Streitigkeiten zwischen den zuständigen Diensten und dem Beteiligten entscheidet der Friedensrichter. Das gefällte Urteil kann angefochten werden, man kann dagegen Berufung einlegen oder die Nichtigkeitsklage beantragen.

Abschnitt IV

Ausfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen

Artikel 14

Bei der Ausfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen ist der Exporteur verpflichtet, einen offiziellen Antrag an die Pflanzenschutz-Direktion (Pflanzenschutzdienst) zu richten, in dem detailliert alle Angaben über den Versand enthalten sind (Name und Anschrift des Exporteurs, Name und Anschrift des Importeurs, Anzahl, Art und Kennzeichen der Packstücke, Inhalt der Sendung, Ursprung der Ware, Transportmittel, Bestimmungshafen).

Artikel 15

Unbedingt verboten ist die Ausfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen jeder Art, die von Feldern oder Baumschulen stammen, auf bzw. in denen Schädlinge vorkommen, die international als gefährlich für die Kulturen angesehen werden.

Artikel 16

Jede Sendung von pflanzlichen Erzeugnissen, die für den Export bestimmt ist, ist beim Zollamt durch die Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes zu untersuchen, um das Freisein von Schädlingen festzustellen. Der obengenannte Dienst kann eine vor-

läufige Untersuchung am Verpackungsort dieser Erzeugnisse durchführen. Wenn sie als frei von allen Krankheiten befunden werden, wird eine Transportgenehmigung ausgehändigt, die dem zuständigen Beamten beim Zollamt vorzulegen ist.

Artikel 17

Stellt sich an der Grenze heraus, daß die für den Export bestimmte Sendung von einem Schädling befallen ist, muß sie auf Kosten des Exporteurs gemäß den Weisungen des Landwirtschaftsministeriums desinfiziert werden. Nach Durchführung dieser Maßnahme kann der Exporteur entweder die Ausfuhr beantragen oder die Ware auf seine Kosten zurücknehmen. Falls sich die Desinfektion als unmöglich erweist, wird die Sendung an den Exporteur auf dessen Kosten zurückgesandt.

Artikel 18

Wenn das Einfuhrland besondere Gesundheitszeugnisse fordert, müssen die Sendungen mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus Syrien nach diesem Land ausgeführt werden, von einem Gesundheitszeugnis nach dem vom Einfuhrland gewünschten Muster begleitet sein.

Abschnitt V

Durchfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen

Artikel 19

Pflanzliche Erzeugnisse, die im Transit befördert werden, sind solche, die vom Ausland mit Bestimmung für andere Länder durch syrisches Gebiet hindurchgehen.

Artikel 20

Die Transitsendungen werden von einem Schiff auf ein anderes um- bzw. auf Leichter abgeladen und dann auf das Schiff, auf Wagen oder andere Transportmittel verladen, die in das Bestimmungsland fahren, oder sie werden in den Häfen vorübergehend abgeladen zum Zwecke der Wiederausfuhr.

Artikel 21

Die Transitsendungen müssen innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Datum ihres Eintreffens an, ausgeführt werden, andernfalls werden die gesetzlichen Maßnahmen für nach Syrien eingeführte Waren auf sie angewendet.

Artikel 22

Wenn es sich als notwendig erweist, diese Sendungen aus irgendeinem Grunde in das Innere des Zollgebietes zu befördern, müssen die vom Dienst angeordneten Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, z. B. Transport in hermetisch verschlossenen oder gedeckten Wagen, um eine Verbreitung der Schädlinge oder ein Auswechseln der Ladung auf dem Transport bzw. bei der Lagerung unter Zollverschluss in den Häfen zu verhindern.

Artikel 23

Die für diese Sendungen gemachten Angaben und die ergriffenen Maßnahmen sind in Spezialverzeichnisse beim Zollamt einzutragen.

Abschnitt VI
Entschädigungen

Artikel 24

Die Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes haben keinerlei Anspruch auf Entschädigung für die Untersuchung von Sendungen mit pflanzlichen Erzeugnissen, die in Syrien ein- oder ausgeführt werden, wenn diese Untersuchung während der Dienststunden erfolgt.

Artikel 25

Die Sachverständigen des Pflanzenschutzes haben einen Anspruch auf eine Entschädigung, die durch einen Erlaß des Landwirtschaftsministers auf Vorschlag des Pflanzenschutz-Direktors (Pflanzenschutzdienst) festgesetzt wird, für die Untersuchung von Sendungen mit pflanzlichen Erzeugnissen, die in Syrien ein- oder ausgeführt werden, wenn diese Untersuchung außerhalb der Dienststunden erfolgt.

Abschnitt VII

Artikel 26

Die Sachverständigen des Pflanzenschutzdienstes, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt sind, haben bei der Durchführung ihrer Aufgabe die Rechte von Polizeibeamten.

Artikel 27

Der Erlaß Nr. 248 vom 19. April 1926 des Hohen Kommissars über die Einfuhr von Pflanzen¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 28

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch Erlaß des Landwirtschaftsministers auf Vorschlag des Pflanzenschutz-Direktors (Pflanzenschutzdienst) geändert.

Artikel 29

Die Ministerien für Landwirtschaft, Wirtschaft, Finanzen, Justiz und Öffentliche Arbeiten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung beauftragt.

Artikel 30

Diese Verordnung wird überall, wo es für ihre Durchführung erforderlich ist, veröffentlicht und bekanntgemacht sowie beim Büro der Deputiertenkammer nach ihrer Wahl hinterlegt.
Damaskus, den 7. Oktober 1953.

Anlage 1

Generell verboten ist die Einfuhr nach Syrien von pflanzlichen Erzeugnissen, die von einem der nachstehend genannten Schädlinge oder einer solchen Krankheit befallen sind:

<i>Anthonomus</i> spp.	Rüsselkäfer
<i>Capnodis carbonaria</i>	(Prachtkäferart)
<i>Chalcophorella stigmatica</i>	(Prachtkäferart)
<i>Cosmopolites sordidus</i>	Bananenbohrkäfer
<i>Leptinotarsa decemlineata</i>	Kartoffelkäfer

¹⁾ (nicht veröffentlicht)

<i>Oryctes elegans</i>	(Nashornkäferart)
<i>Rhynchites</i> spp.	Rüsselkäfer
<i>Anarsia lineatella</i>	Pfirsichmotte
<i>Carpocapsa pomonella</i>	Apfelwickler, Obstmade
<i>Clysia ambiguella</i>	Einbindiger Traubenwickler
<i>Grapholitha funebrana</i>	Pflaumenwickler
<i>Laspeyresia</i> spp.	Wickler
<i>Polychrosis botrana</i>	Bekreuzter Traubenwickler
<i>Ceratitis capitata</i>	Mittelmeerfruchtfliege
<i>Chaetodacus</i> spp.	Bohrfliegen
<i>Dacus</i> spp.	Bohrfliegen
<i>Rhagoletis cerasi</i>	Kirschfruchtfliege
<i>Armillaria mellea</i>	Hallimasch
<i>Rosellinia necatrix</i>	Wurzelschimmel der Rebe
<i>Agrobacterium tumefaciens</i>	Wurzelkropf an Obstbäumen
<i>Heterodera marioni</i>	Wurzelgallnematode
<i>Phytomonas citri</i>	Citruskrebs
<i>Phytomonas syringae</i>	Bakterientriebfäule des Flieders
<i>Venturia pirina & inaequalis</i>	Birnen- und Apfelschorf
<i>Glomerella cingulata</i>	Bitterfäule, Zweigkrebs an <i>Pirus malus</i>
<i>Nectria</i> spp.	
<i>Bacillus amylovorus</i>	Bakterienbrand, Feuerbrand
<i>Phyllosticta solitaria</i>	
<i>Sclerotinia fructigena</i>	Sclerotinia-Erkrankung des Kernobstes
<i>Sclerotinia cinerea & laxa</i>	Sclerotinia-Erkrankung des Steinobstes
<i>Bacterium pruni</i>	Fleckenbakteriose des Steinobstes
<i>Polystigma rubrum</i>	Fleischfleckenkrankheit
<i>Plasmopara viticola</i>	Falscher Mehltau
<i>Gloeosporium ampelophagum</i>	Schwarzer Brenner, Anthraknose des Weinstocks
<i>Bacterium savastanoi</i>	Tuberkelkrankheit des Ölbaums
<i>Cycloconicum oleaginum</i>	
<i>Fusicladium eriobotryae</i>	
<i>Bacterium solanacearum</i>	Schleimkrankheit der Kartoffel
<i>Bacillus phytophthorus</i>	Schwarzbeinigkeit der Kartoffel
<i>Verticillium albo-atrum</i>	Wirtelpilz-Welkekrankheit
<i>Actinomyces scabies</i>	Gewöhnlicher Schorf der Kartoffel
<i>Synchytrium endobioticum</i>	Kartoffelkrebs
<i>Phytophthora infestans</i>	Krautfäule der Kartoffel
<i>Virus</i> spp.	Viruskrankheiten
<i>Pythium de Baryanum</i>	Umfallkrankheit der Keimpflanzen
<i>Colletotrichum lagenarium</i>	Anthraknose der Cucurbitaceen
<i>Sclerotium cepivorum</i>	Mehlkrankheit der Zwiebel
<i>Urocystis cepulae</i>	Zwiebelbrand
<i>Fusarium cubense</i>	Bananenwelke
<i>Fusarium</i> spp.	Fusarien
<i>Bacterium</i> spp.	Bakterien

Anlage 2

Zugelassen zur Einfuhr nach Syrien sind pflanzliche Erzeugnisse, die von einem der nachstehend genannten Schädlinge oder einer solchen Krankheit befallen sind — nach Entseuchung — :

<i>Bruchidae</i> (spp.)	Samenkäfer
<i>Calandra</i> spp.	Rüsselkäfer
<i>Carpophilus</i> spp.	Saftkäfer
<i>Dermestes frischii</i>	(Speckkäferart)
<i>Laemophloeus</i> spp.	Leistenkopf-Plattkäfer
<i>Lasioderma</i> spp.	Nagekäfer
<i>Necrobia rufipes</i>	Schinkenkäfer
<i>Oryzaephilus surinamensis</i>	Getreideplattkäfer
<i>Sitona</i> spp.	Blattrandrüssler
<i>Sphenoptera</i> spp.	Prachtkäfer
<i>Tenebroides mauritanicus</i>	Schwarzer Getreidenager
<i>Tribolium</i> spp.	Rüsselkäfer
<i>Capua angustiorana</i>	(Wicklerart)
<i>Cryptoblabes gnidiella</i>	(Zünslerart)
<i>Deilephila livornica</i>	(Schwärmerart)
<i>Ephestia</i> spp.	Zünsler
<i>Eustalia garuda</i>	
<i>Geometridae</i> (spp.)	Spanner
<i>Glyphodes unionalis</i>	(Zünslerart)
<i>Gnorimoschema (Phthorimaea) operculella</i>	Kartoffelmotte
<i>Macalla syrictusalis</i>	(Zünsler)
<i>Myelois ceratoniae</i>	Johannisbrotmotte
<i>Plodia interpunctella</i>	Kupferrote Dörrobstmotte
<i>Sitotroga cerealella</i>	Französische Kornmotte, Getreidemotte
<i>Tortricidae</i> (spp.)	Wickler
<i>Virachola livia</i>	(Bläulingsart)
<i>Pyralidae</i> (spp.)	Zünsler
<i>Saissetia hemisphaerica</i>	Halbkugelige Napfschildlaus
<i>Saissetia nigra</i>	Schwarze Napfschildlaus
<i>Saissetia oleae</i>	Schwarze Olivenschildlaus
<i>Trionymus lounsburyi</i>	
<i>Aphidae</i> (spp.)	Röhren(blatt)läuse
<i>Eriosoma lanigerum</i>	Blutlaus
<i>Jassidae: Emposca</i> spp.	(Zwergzikadenart)
<i>Thrips tabaci</i>	Zwiebelblasenfuß
<i>Tyroglyphidae</i> (spp.)	Modermilben (Hausmilben, Vorratsmilben)
<i>Tetranychus</i> spp.	Spinnmilben
<i>Eriophyes vitis</i>	Rebenflz gallmilben
<i>Labidura riparia (Forficulidae)</i>	Ohrwurm
<i>Chalcidoidea (Fam. Eurytomidae, G. Harmolita)</i>	
<i>Typhaea stercorea</i>	(Käferart)
<i>Phenacoccus hirsutus</i>	(Schildlaus)
<i>Cnephasia</i> spp.	Wickler
<i>Pandemis</i> spp.	Wickler
<i>Lyctus brunneus</i>	Brauner Splintholzkäfer

<i>Cacoecia</i> spp.	Wickler
<i>Balaninus</i> spp.	Rüsselkäfer
<i>Macrosiphon sonchi</i>	Braune Gänsedistelblattlaus
<i>Eumerus amoenus</i>	(Schwebfliegenart)
<i>Camponotus</i> spp.	Schuppenameise
<i>Eurytomidae</i> (spp.)	
<i>Coccidae</i> (spp.)	Schildläuse
<i>Aonidiella aurantii</i>	(Schildlaus)
<i>Aonidia lauri</i>	Lorbeerschildlaus
<i>Aspidiotus britannicus</i>	(Schildlaus)
<i>Aspidiotus cyanophylli</i>	(Schildlaus)
<i>Aspidiotus hederae</i>	(Schildlaus)
<i>Aspidiotus lantaniae</i>	(Schildlaus)
<i>Aspidiotus ostreiformis</i>	Gemeine grüne Austernschildlaus
<i>Ceroplastes rusci und andere</i> spp.	Feigenschildlaus und andere Arten
<i>Chionaspis evonymi</i>	Spindelbaumschildlaus
<i>Chionaspis striata</i>	(Schildlaus)
<i>Lecanium</i> spp.	(Schildlaus)
<i>Lepidosaphes pinniformis (beckii)</i>	Citrus-Kommaschildlaus
<i>Chrysomphalus dictyospermi</i>	(Schildlaus)
<i>Chrysomphalus aonidium (ficus)</i>	(Schildlaus)
<i>Lepidosaphes ulmi</i>	Kommaschildlaus
<i>Parlatoria blanchardi</i>	Dattelschildlaus
<i>Parlatoria oleae (calianthina)</i>	Graue Obstbaum-Löffelschildlaus
<i>Parlatoria pergandei</i>	(Schildlaus)
<i>Parlatoria proteus</i>	Veränderliche Löffelschildlaus
<i>Pseudococcus citri</i>	Citruschmierlaus
<i>Pseudococcus filamentosus (perniciosus)</i>	Albizzia-Wollaus
<i>Pseudococcus longispinus</i>	(Schildlaus)

Anlage 3

Einfuhrverbot für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse, falls kein besonderes Interesse vorliegt.

1. Baumwollpflanzen und alle ihre Teile,
2. Amerikanerreben, ihre Trauben, Wurzeln und Blätter, sowohl als Handelsware eingeführt als auch als Beilage zu Packstücken,
3. Erde,
4. lebende Insekten in all ihren Entwicklungsstadien,
5. für die Vegetation schädliche Bakterien und Pilze,
6. Säcke, Kisten und Behälter aller Art sowie alles sonstige Füll-, Verpackungs- und Transportmaterial für die obengenannten Erzeugnisse.

(Das Pflanzenschutzzeugnis entspricht dem Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention 1951¹⁾ (Übersetzung aus „Recueil des Lois Syriennes et de la Legislation Finanzière“, Nr. 11 vom November 1953, S. 18)

¹⁾ (noch nicht veröffentlicht)